

Gemeinsam BUNT

Ratsgruppe im Rat der Stadt Wilhelmshaven

Ein Zusammenschluß von

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Die PARTEI, UWG, BASU und GfW

Antrag: Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wilhelmshaven

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven beschließt:

Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wilhelmshaven wird um folgende Absätze unter § 13 ergänzt:

§ 13 Anhörung

- (1) Beschließt der Rat anwesende Sachverständige oder Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 12 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt. **(unverändert)**
- (2) Stehen Angelegenheiten zur Beratung an, die durch das Jugendparlament, den Seniorenbeirat oder den Behindertenbeirat der Stadt Wilhelmshaven auf Grundlage von § 9 Abs. 5 der Hauptsatzung in Verbindung mit § 34 NKomVG angeregt oder eingebracht wurden, ist den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Rahmen einer Anhörung nach § 62 NKomVG Gelegenheit zur Erläuterung ihres Anliegens zu geben.
- (3) Der Rat oder der jeweilige Ausschuss kann Vertreterinnen und Vertreter des Jugendparlaments, des Seniorenbeirats oder des Behindertenbeirats anhören, wenn Beratungsgegenstände die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen oder Menschen mit Behinderungen im Stadtgebiet unmittelbar berühren.
- (4) Die Anhörung dient der Erläuterung der jeweiligen Stellungnahme sowie der Beantwortung von Fragen aus dem Rat oder den Ausschüssen. Sie umfasst nicht die Teilnahme an der allgemeinen Aussprache der Ratsmitglieder.
- (5) Die Redezeit beträgt in der Regel höchstens fünf Minuten je Gremium und Tagesordnungspunkt. Der Vorsitz kann im Einzelfall eine längere Redezeit zulassen.
- (6) Der Ratsvorsitz stellt sicher, daß die betroffenen Gremien bei Beratungsgegenständen nach Absatz 2 sowie bei einschlägigen Anhörungen nach Absatz 3 rechtzeitig informiert werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, erforderliche Anpassungen der Geschäftsordnungen und Satzungen des Jugendparlaments, des Seniorenbeirats sowie des Behindertenbeirats vorzubereiten und dem Rat gegebenenfalls zur Beschlußfassung vorzulegen.

Begründung

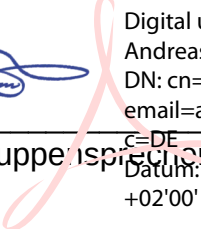
Gemäß § 62 Abs. 3 NKomVG kann der Rat das Nähere über die Durchführung von Anhörungen sowie die Rechtsstellung anzuhörender Personen in der Geschäftsordnung regeln. Mit der Ergänzung des § 13 nutzt der Rat diese gesetzlich vorgesehene Organisations- und Verfahrensautonomie.

Die Stadt Wilhelmshaven verfügt mit dem Jugendparlament, dem Seniorenbeirat und dem Behindertenbeirat über dauerhaft eingerichtete Interessenvertretungen wichtiger Bevölkerungsgruppen. Deren praktische Erfahrungen und fachlichen Einschätzungen sollen bei Beratungen des Rates und seiner Ausschüsse frühzeitig und nachvollziehbar einbezogen werden.

Die Regelung schafft kein Mitwirkungs- oder Stimmrecht im Sinne des NKomVG. Die Entscheidungszuständigkeit verbleibt uneingeschränkt bei den demokratisch gewählten Ratsmitgliedern. Durch die ausdrückliche Begrenzung auf Anhörungen und Stellungnahmen wird zugleich sichergestellt, daß die kommunalverfassungsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Ziel der Regelung ist es, die Beteiligungskultur der Stadt Wilhelmshaven zu stärken, Transparenz zu fördern und die Arbeit der bestehenden Beiräte sowie des Jugendparlaments wirksam in die öffentliche Ratsarbeit einzubinden.

Mit freundlichen Grüßen


Digital unterschrieben von
AndreasTönjes
DN: cn=AndreasTönjes, o, ou,
email=atoenjes@web.de,
c=DE
Andreas Tönjes Gruppe,  Gemeinsam BUNT
Datum: 2026.06.01 09:11:55
+02'00'